



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion „Die Linke“

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin

Svenja Hombücher

Tel. 0 22 42 / 888 216

Fax 0 22 42 / 888 7216

E-Mail Svenja.Hombuecher@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.01

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr

Do. 8.30-17.30 Uhr

Fr. 8.30-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 15.03.2017

Novelle der STVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.03.2017, welches hier am 10.03.2017 eingegangen ist.

Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Offergeld, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung am 4. April aufzunehmen.

In dieser Sitzung werden speziell die Verkehrspolitischen Themen behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Dez. II - Amt 32 - zur Kenntnisnahme und mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Offergeld, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Nikolaizik, zur Kenntnis.
5. Wvl. Einladung PlanA

15.03.
Horn

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Kto 213900

BLZ 37050299

IBAN DE76370502990000213900

BIC COKSDE33XXX

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

Kto 3703317013

BLZ 38060186

IBAN DE66380601863703317013

BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

DIE FRAKTION.

Hennef, 09.03.2017

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

10/13

haben nur das beigefügt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachfolgende **Anfrage** an den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung weiter zu leiten und um Aufnahme in die TO der nächsten Sitzung:

1. **Wie wirkt sich die Novelle der STVO § 45 (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen innerhalb Hennefs aus.**
2. **Im Bereich welcher Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit angepasst?**

Sachverhalt:

Nach Befassung im Bundeskabinett und nach Zustimmung durch den Bundesrat trat am 14. Dezember 2016 die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft. Die Novelle enthält unter anderem die Änderung, dass bei Schulen, Kindergärten und Altersheimen, also bei "sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern" eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ohne große bürokratische Hürden möglich ist.

Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, zu denen insbesondere Kinder und Senioren zählen. Laut dem Verkehrsministerium sind Kinder bis zum Abschluss ihrer Verkehrserziehung altersbedingt noch nicht in der Lage, allgemeine Gefahren und hier insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen. Laut Aussage des Bundesverkehrsministers Alexander Dobrindt: „[...] brauchen Kinder einen besonderen Schutz – das gilt auch im Straßenverkehr. Insbesondere vor Grundschulen und Kindergärten ist besondere Vorsicht geboten. Wir haben den Rechtsrahmen geschaffen, damit die Straßenverkehrsbehörden ohne größere bürokratische Hürden Tempo 30 vor Schulen und Kindergärten auch an Hauptverkehrsstraßen streckenbezogen anordnen können. Im Interesse der Sicherheit der Kinder.“

Auszug:

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. **Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von (!) ...**

...

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

gez.
Detlef Krey
Ratsmitglied



Gerd Weisel
Fraktionsvorsitzender